

27. 1. Sind Subjekte des deutschen Privatfürstenrechts nur die ehemals reichsunmittelbaren und reichsständischen oder auch die ihnen durch die Deutsche Bundesakte und die Wiener Kongressakte gleichgestellten Häuser?
2. Über das Recht der Ebenbürtigkeit nach gemeinem Privatfürstenrecht und Hausrecht.
3. Kann autonomes Hausrecht auch in einer Fideikommissstiftungsurkunde gesetzt werden?
4. Ist zu einer Stiftung von Gegenständen des freien Vermögens zum Hausvermögen die Zustimmung der Anwärter erforderlich?
5. Welche Folgen hat das Fehlen der Zustimmung von Anwärtern zu einem Hausgesetz?

CG. z. B. B. Art. 58. Preuß. Ges. über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom

23. Juni 1920 (GG. S. 367) § 2. Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 14. Preuß. Verordnung betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in den Preussischen Staaten vom 21. Juni 1815 (GG. S. 105) Nr. 1. Instruktion wegen Ausführung dieser Verordnung vom 30. Mai 1820 (GG. S. 81) §§ 1, 2, 21.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 25. Februar 1929 i. S. Herzog von Croh u. Sohn (Bekl.) w. Prinz von Croh (kl.). IV 584/27.

- I. Landgericht Münster.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Erstbeklagte ist der gegenwärtige Besitzer des Herzoglich Crohschen Hausvermögens und Familienfideikommisses. Der Zweitbeklagte ist sein Sohn aus seiner im Jahre 1913 geschlossenen, im Laufe dieses Rechtsstreits rechtskräftig geschiedenen Ehe mit einer Amerikanerin. Der Kläger ist sein ältester Bruder und im Falle der von ihm geltendgemachten Unebenbürtigkeit des Zweitbeklagten der nächste Agnat. Dem Antrag des Klägers gemäß hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die angegebene Ehe eine Mißheirat im Sinne des deutschen Privatfürstenrechts war und daß daher der aus dieser Ehe hervorgegangene Zweitbeklagte nicht nachfolgeberechtigt in das Gesamthausvermögen des herzoglichen Hauses Croh ist, insbesondere auch nicht in das herzogliche Familienfideikommiß.

Auf die Revision des Erstbeklagten wurde die Klage gegen ihn wegen fehlenden Feststellungsinteresses abgewiesen. Die Revision des Zweitbeklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Der Klagenanspruch stützt sich auf das deutsche Privatfürstenrecht als das nach Maßgabe des Art. 58 GG. z. BGB., § 2 Abs. 2 preuß. Gef. über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 fortgeltende, insoweit auch von Art. 109 RVerf. (RGG. Bd. 101 S. 173, 185 Abs. 2) nicht berührte Sonderrecht des deutschen hohen Adels.

1. Es fragt sich zunächst, ob das Haus von Croh zum deutschen hohen Adel gehört, oder, anders ausgedrückt, ob seine Mitglieder Subjekte des deutschen Privatfürstenrechts sind.

Das ist früher nicht bezweifelt worden. In RGZ. Bd. 22 S. 247 (vgl. auch die Überschrift des in demselben Rechtsstreit ergangenen Urteils Bd. 17 S. 235) ist das Haus als ein „vormals unmittelbares reichsständisches“ bezeichnet. Im Urteil des Reichsgerichts vom 22. September 1887 IV 96/87 ist auf die Rechtsverhältnisse des Hauses das Privatfürstenrecht angewendet. Erörtert ist die Frage erstmals in dem im Jahre 1902 vom Vater des Klägers und des Erstbeklagten beim Landgericht in Münster anhängig gemachten, vom Erstbeklagten selbst (während seiner damaligen Minderjährigkeit durch einen Pfleger) fortgesetzten Rechtsstreit gegen zwei Söhne eines ausländischen Agnaten aus dessen Ehe mit einer Engländerin. Das Landgericht hat damals, wie in diesem Prozeß, die Frage verneint. Das Oberlandesgericht in Hamm und das Reichsgericht haben sie schon damals bejaht, und zwar das Reichsgericht im Urteil vom 20. Juni 1907 IV 587/05. An der bejahenden Meinung ist auf Grund der folgenden Erwägungen festzuhalten.

Nach der in der Zeit des „Heiligen römischen Reiches deutscher Nation“ herrschend gewordenen Ansicht setzte die Zugehörigkeit zum deutschen hohen Adel Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft voraus (RGZ. Bd. 18 S. 204). Ein reichsunmittelbares Gebiet hat ein Vorfahr der Parteien, Anna Emanuel Herzog von Croÿ (Stammbaum im Goth. Hofkalender 1913 S. 122), im Jahre 1803 in dem ihm durch den Reichsdeputationshauptschluß zugeteilten Reste des Amtes Dülmen erworben. Er und sein Sohn August Philipp sind bis zur Auflösung des alten Reichs im Jahre 1806 Landesherren von Dülmen gewesen. Reichsstandschaft haben sie niemals ausgeübt. Man kann nach den jetzt urkundlich feststehenden Tatsachen auch nicht aufrechterhalten, was im ersten Berufungsurteil des angeführten Vorprozesses als unstreitig bezeichnet und in das Urteil des Reichsgerichts vom 20. Juni 1907 übernommen ist, daß dem Herzog von Croÿ das Recht auf Sitz und Stimme im Reichstag zugesichert gewesen sei. Wichtig ist, daß Herzog Anna Emanuel Anspruch auf die Reichsstandschaft erhoben hat, und zwar durch einen der Reichsdeputation in Regensburg eingereichten Antrag vom 15. November 1802 auf Erhebung des Amtes Dülmen zur Grafschaft mit Stimmrecht im westfälischen Grafenkollegium und durch ein Gesuch um Aufnahme in den Reichsfürsterrat vom 20. Oktober 1803. Die Entscheidung über den ersten Antrag wurde von der Reichs-

deputation bis zur Reorganisation der Grafenkollegien hinausgeschoben. Zur Entscheidung hierüber und über das zweite Gesuch ist es bis zur Auflösung des alten Reiches nicht gekommen. Es kann daher nur so viel gesagt werden, daß jener Antrag oder dieses Gesuch mit Rücksicht auf die Größe der Herrschaft Dülmen und die frühere Zugehörigkeit des Amtes Dülmen zum reichsunmittelbar und reichsständisch gewesenen, durch den Reichsdeputationshauptschluß auf 7 oder 8 Teilhaber verteilten Bistum Münster Aussicht auf Erfolg hatte oder, wie es von Heffter (Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormalig reichsständischen Häuser Deutschlands S. 341) ausgedrückt wird, daß die Herrschaft Dülmen ihren Besitzer zur Reichsstandschaft qualifizierte.

Die ehemalige Reichsstandschaft hat nach dem Untergang des heiligen römischen Reiches weder von dem Wiener Kongreß oder dem Deutschen Bund noch durch Landesgesetze verliehen werden können. Es trifft jedoch zu, was von Mehm (Die Ebenbürtigkeitsfrage im Hause Croÿ S. 11 flg.), Laband (Arch. Off. Bd. 37 S. 123 flg.) und Schüding (in seinem zu den Prozeßakten eingereichten, ungedruckten Gutachten betr. Ebenbürtigkeitsfragen im Hause Croÿ-Dülmen vom 7. August 1926) ausgeführt worden ist: Die durch die Verfassung des alten deutschen Reiches, insbesondere die durch die Reichsstandschaft bedingten Vorrechte, waren mit der Auflösung des alten Reiches im August 1806 erloschen. Der deutsche hohe Adel als ein unter Sonderrecht stehender Stand wurde erst auf Grund der in der Deutschen Bundesakte und der Wiener Kongreßakte von den Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtung durch übereinstimmende Akte der Landesgesetzgebung (mit alten und neuen Mitgliedern) wieder ins Leben gerufen. In denjenigen Staaten des Deutschen Bundes, in denen Standesherrschaften lagen, ergingen besondere Verordnungen. Zur innerstaatlichen Inkraftsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Bundes- und Kongreßakte genügte aber ihre an keine bestimmte Veröffentlichungsform gebundene Kundmachung. Daß in allen deutschen Staaten, die sämtlich durch die Bestimmungen über die territorialen Verhältnisse, über die Aufenthalt- und Wegzugsfreiheit der Standesherrn u. a. betroffen wurden, die pflichtmäßige Kundmachung irgendwie erfolgt ist, wenn auch nur durch Abdruck in irgendwelchen Nachrichten oder durch irgendwelche sonstige ihr Ziel erreichende Mitteilung an die Behörden, die Beteiligten oder

die Untertanen schlechthin, ist so selbstverständlich, daß es auch ohne Feststellung im einzelnen nicht zu bezweifeln ist. Das auf völkerrechtlicher Bindung beruhende, gemäß der völkerrechtlichen Verpflichtung gesetzte und deshalb mit rechtlicher Notwendigkeit übereinstimmende Landesrecht bildete fortan die Rechtsgrundlage des Sonderrechts ebensowohl für die ehemals reichsständischen wie für die ihnen gleichgestellten Häuser. Es ist deutsches Recht geworden in demselben Sinne wie das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und die Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 bildet mit der Wiener Kongressakte vom folgenden Tage eine juristische Einheit (vgl. Art. 118 Nr. 9 der Kongressakte, wo die Bundesakte für eine „*partie intégrante*“ der Kongressakte erklärt und ihr „*partout la même force et valeur*“ zugeschrieben wird, wie wenn sie Wort für Wort in die Kongressakte eingerückt worden wäre). Die Bundesakte stellt in Art. 14 die Rechtsgrundsätze über die Stellung des hohen Adels auf, ohne die ihm zugehörigen Häuser aufzuzählen. Dagegen rechnet die Kongressakte in Art. 43 die Besitzungen, die der Herzog von Croÿ durch den Reichsdeputationshauptschluß erhalten hat, zu den „*territoires médiatisés*“ und damit dem Sinne nach den Herzog von Croÿ zu den deutschen Standesherrn; sie weist ihn nicht nur in Ansehung der territorialen, sondern auch in Ansehung der persönlichen Verhältnisse in dieselbe Rechtsstellung mit den „im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen“, von denen in Art. 14 der Bundesakte die Rede ist. Das ist gegenüber der abweichenden Ausführung im landgerichtlichen Urteil des Vorprozesses insbesondere von Rehm (a. a. O. S. 16 flg.) näher dargelegt, wird auch von Horn (Die staatsrechtliche Stellung des Herzoglichen Hauses Croÿ S. 15 flg.) als richtig anerkannt (wenn er auch jener Zuweisung S. 16 flg. die rechtliche Kraft abspricht, eine Rechtsstellung zu schaffen, die wegen des Mangels ehemaliger Reichsständenschaft nach dem alten Reichsstaatsrecht nicht vorhanden war).

Entsprechend den in Art. 14 der Bundesakte und in den ergänzenden Bestimmungen der Kongressakte übernommenen Verpflichtungen hat der König von Preußen die Verordnung betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in den Preussischen Staaten vom 21. Juni 1815 (GS. S. 105)

und die Instruktion wegen Ausführung dieses Edikts vom 30. Mai 1820 (GS. S. 81) erlassen. Die Verordnung von 1815, die den Artikel 14 der Bundesakte wörtlich wiedergibt und „bestätigt“, beginnt mit den Worten: „Da nach den Unterhandlungen auf dem Kongresse zu Wien verschiedene Besitzungen der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände Unserer Monarchie einverleibt sind, namentlich... Dülmen dem Herzog von Croh... gehörend; ... so haben Wir durch ein besonderes Edikt die Rechte und Vorzüge aussprechen und festsetzen wollen, welche jene uns nun angehörigen vormaligen deutschen Reichsstände als eine ihrem Stande gemäße Auszeichnung genießen sollen.“ Die Instruktion von 1820 bestimmt in § 1:

„Als vormalig unmittelbare deutsche Reichsstände, auf welche Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 Anwendung findet, sind zu betrachten:

I. In der Provinz Westfalen:

... 5. der Herzog von Croh wegen der Herrschaft Dülmen.“

Ferner heißt es in § 2:

„Die vorgenannten, Unserer Hoheit (Souveränität) als erste Standesherrn unterworfenen, vormalig unmittelbar deutschen Reichsstände genießen für ihre Personen und Familien, sofern sie zu den Fürstlichen und Gräflichen Häusern gehören, und für ihre standesherrlichen Besitzungen diejenigen besonderen Rechte und Vorzüge, welche ihnen durch Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 und durch den in selbige aufgenommenen Artikel 14 der deutschen Bundesakte zugesichert sind.“

Verordnung und Instruktion sind Gesetze, denen in dem oben (S. 123 Abs. 2) dargelegten Sinne konstitutive Wirkung zukommt (vgl. RGZ. Bd. 2 S. 154). Soweit im Urteil des jetzt erkennenden Senats vom 20. Juni 1907 IV 587/05 eine abweichende Ansicht ausgesprochen ist, wird sie nicht aufrechterhalten.

Hiernach ist die Unterscheidung abzulehnen, welche Born (a. a. O. S. 16 flg.) und Refule von Stradonitz (Das Ebenbürtigkeitsrecht des Herzoglichen Hauses Croh S. 21 flg.) wegen der Anwendbarkeit des Privatfürstenrechts zwischen den ehemals reichsständischen und den ihnen gleichgestellten Mediatisierten machen, und zusammenfassend zu sagen: Die Bundesakte und die Kongressakte, deren einschlägiger Inhalt durch Vorgänge der Landesgesetzgebung zu gemeinsamem deutschem Rechte geworden ist, haben die ehemals

reichsunmittelbaren Herren von Dülmen, das Haus Croh, in dieselbe Rechtsstellung eingesetzt, in welche gleichzeitig die mediatisierten ehemaligen Reichsstände (wieder) eingesetzt wurden. Das deutsche Privatfürstenrecht als Sonderrecht dieses Standes findet auf alle seine Mitglieder, die alten und die neuen, in gleicher Weise Anwendung. Es hat daher (im Rahmen des Art. 68 GG. z. BGB. und des § 2 Abs. 2 preuß. Adelsgesetzes vom 23. Juni 1920) beim Fehlen abweichender hausrechtlicher Normen Geltung, ohne daß seine einzelnen Grundsätze kraft Autonomie erst besonders hätten eingeführt werden müssen.

Dem Vorstehenden kann das Urteil des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1924 (RGZ. Bd. 111 Anh. S. 1) nicht entgegeng gehalten werden. Dort findet sich allerdings (S. 10) der an Art. 14 der Bundesakte geknüpfte Satz: „Nur die ehemaligen Reichsstände sollten zum hohen Adel Deutschlands gerechnet werden und das Recht der Ebenbürtigkeit behalten“. Der Zusammenhang ergibt aber, daß damit nur der Gegensatz hervor gehoben wurde zu den in Art. 14 auch genannten „Reichsangehörigen“, dem ehemaligen Reichsadel, der im wesentlichen aus der Reichsritterschaft bestand und einen Bestandteil des niederen Adels bildete. Ein Gegensatz zwischen den ehemaligen Reichsständen und den ihnen durch die Bundesakte und die Kongressakte gleichgestellten Mediatisierten kam in der damals entschiedenen Verfassungsstreitigkeit nicht in Frage. Der Ausdruck „ehemalige Reichsstände“ in jenem Satze der Entscheidungsgründe ist daher zwanglos in demselben weiten Sinne zu verstehen, in dem der Ausdruck „vormals unmittelbare deutsche Reichsstände“ in den Überschriften und den Texten der Verordnung vom 21. Juni 1815 und der Instruktion vom 30. Mai 1820 gebraucht ist.

2. Infolge der Anwendbarkeit des deutschen Privatfürstenrechts auf das Haus Croh fragt es sich weiter, ob die Heirat des Erstbeklagten mit der Mutter des Zweitbeklagten eine Mißheirat im Sinne der allgemeinen Grundsätze des Privatfürstenrechts war, und für den Fall, daß dies zu bejahen ist, ob das von Crohsche Hausrecht eine die Anwendung der allgemeinen Grundsätze ausschließende Norm enthält.

a) Diese Frage ist in ihrem ersten Teil wegen der bürgerlichen Abkunft der Ehefrau unbedenklich zu bejahen. Es ist ein seit der

Wahlkapitulation Kaiser Karls VII. von 1742 (Art. 22 § 4) in der Praxis der deutschen Gerichtshöfe zur Anerkennung gelangter, auch vom Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen (RGZ. Bd. 2 S. 145, 150 flg., Bd. 101 S. 180; JW. 1890 S. 298) bestätigter Rechtsatz, daß die Ehe eines Mannes von hohem Adel mit einer Frau des Bürgerstandes, ohne Unterscheidung eines höheren oder gemeinen Bürgerstandes, eine Mißheirat darstellt (vgl. auch den „Schiedspruch in dem Rechtsstreit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe“ vom 22. Juni 1897, Abdr. S. 12 flg.). Daß die Mutter des Zweitbeklagten den Vereinigten Staaten von Amerika, also einem Lande entstammt, das den Adel als Rechtseinrichtung nie gekannt hat, kann nicht dazu führen, sie im Sinne des Privatfürstenrechts als adlig anzusehen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Privatfürstenrechts sind die Abkömmlinge aus einer solchen Ehe ohne Zustimmung der Agnaten nicht folgeberechtigt.

b) Daß im Hause Erch kraft des in erster Linie maßgebenden Hausrechts, sei es Säzung oder Oberbanz (RGZ. Bd. 2 S. 155), etwas anderes gelte, wird vom Berufungsgericht verneint. Es geht dabei von dem zutreffenden Standpunkt aus, daß es nicht darauf ankomme, ob eine autonome Säzungsbestimmung oder ein Hausherkommen besteshe, wodurch der nach Privatfürstenrecht geltende Grundsatz der Uebenbürtigkeit der Ehe eines Familienmitglieds mit einer Frau bürgerlicher Abkunft für das Haus Erch anerkannt sei, sondern darauf, ob eine Hausrechtsnorm die Anwendung dieses für das Haus Erch als eine Familie des deutschen hohen Adels ohne weiteres, wenn auch nur hilfsweise geltenden Grundsatzes ausschliesse. Eine derartige Hausrechtsnorm wird vom Berufungsgericht weder in der durch die Verordnung des Herzogs August Philipp vom 23. Februar 1806 als „ein ewiges Familiengesetz“ bestätigten Primogenitur-Ordnung des Herzogs Anna Emanuel vom 22. Oktober 1803 (bei Reule von Stradonitz a. a. D. S. 23), noch in der Fideikommissstiftungsurkunde des Herzogs Alfred vom 10. Februar 1860 gefunden. Es handelt sich bei der Auslegung dieser Urkunden (insbesondere, wie sich aus der unter Nr. 3 folgenden Ausführung ergibt, auch der Fideikommissstiftungsurkunde) wie bei der Prüfung des Vorhandenseins eines Hausherkommens um die Feststellung von autonomen Rechtsnormen eines standesherrlichen Hauses. Solche Rechtsnormen



sind nach § 549 RPD., § 1 No. vom 28. September 1879 (RGBl. S. 299) jedenfalls insoweit nicht revidibel, als sie, was hier allein in Betracht kommt, die Rechtsverhältnisse der Hausgüter ordnen (vgl. RGBl. Bd. 43 S. 412, Bd. 101 S. 180; JZ. 1902 S. 422 Nr. 22 und dazu Loening, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands S. 70 Anm. 2).

3. Schließlich ist darauf einzugehen, ob der unter Nr. 2 behandelte Grundsatz der Ebenbürtigkeit auch Geltung hat für die durch die Fideikommißstiftung von 1860 betroffenen, einschließlich der damals aus dem freien Vermögen des Herzogs Alfred zum Hausvermögen zugestifteten Güter.

Wäre diese Frage mit der Revision schlecht hin zu verneinen, so würde die Nachfolgeberechtigung des Zweitbelegten in das gesamte Hausvermögen zu bejahen sein. Denn das Berufungsgericht stellt fest, daß Hausvermögen und Familienfideikommiß tatsächlich gleichbedeutend sind, daß die Fideikommißstiftungsurkunde sich auf das gesamte Hausvermögen bezieht. Die Revision kommt mit der von ihr vertretenen Meinung auf die Unterscheidung zurück, die im ersten Urteil des Vorprozesses zwischen der Nachfolge in die Standesherrlichkeit und der Nachfolge in das Fideikommiß gemacht worden ist. Diese Unterscheidung, die das Reichsgericht schon im Urteil vom 20. Juni 1907 IV 587/05 verworfen hat, ist unberechtigt. Der Herzog Alfred (der Urgroßvater des Klägers und des Erstbelegten) hat in der Stiftungsurkunde die Rechtsverhältnisse am Hausgut geregelt als einem „durch das Hausrecht zu einem einheitlichen Inbegriff zusammengefaßten und gebundenen Sondervermögen, das rechtlich dazu bestimmt ist, die wirtschaftliche Grundlage zu bilden, um die Macht, das Ansehen und die gesellschaftliche Stellung des standesherrlichen Hauses und seiner Mitglieder in der Gegenwart und Zukunft zu erhalten und zu erhöhen“ (Loening a. a. O. S. 129). Er hat als Haupt des standesherrlichen Hauses von der diesem Hause durch die Deutsche Bundesakte (Art. 14 unter c Nr. 2) und die Wiener Kongreßakte und in deren Vollziehung durch die preuß. Verordnung vom 21. Juni 1815 (Nr. 1) und die preuß. Instruktion vom 30. Mai 1820 (§ 21) zugesicherten Autonomie Gebrauch machen wollen. Das erhellt klar aus den Sätzen, mit denen er die Stiftungsurkunde vom 10. Februar 1860 eingeleitet hat:

„Durch die provisorische Verordnung vom 22. Oktober 1803 hatte mein in Gott ruhender Großvater die von alters her in meiner Familie bestandene Successionsordnung nach dem Rechte der Erstgeburt auch auf das meinem Hause durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 23. Februar 1803 ... angewiesene Amt Dülmen übertragen und subzidierte kraft dieser Verordnung mein seliger Vater als dessen Erstgeborener in die Landeshoheit des Landes Dülmen und in alle Landes- und Domänen Einkünfte.

Diese Rechte und Einkünfte erlitten durch die im Jahre 1806 erfolgte Mediatisierung meines Hauses und durch die die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wesentlich alterierenden Legislationen empfindliche Schmälerungen und beträchtliche Verluste.

Es war daher schon seit vielen Jahren mein stetes Bestreben, die bedeutenden Verluste und Schmälerungen, welche mein Haus in seinen deutschen Besizungen, Einkünften und Gerechtsamen erlitten, durch anderweitige Akquisitionen auszugleichen, und es ist mir auch gelungen, zu diesem Zwecke mehrere Güter zu erwerben.

Da nun Se. Majestät, der jetzt regierende König, mittelst Allerhöchster Kabinettsorder vom 20. Februar 1846 mich nach Art. 14 der Deutschen Bundesakte und § 21 der Instruktion vom 30. Mai 1820 für wohl befugt erachtet, ein Fideikommiß zu stiften, ohne dabei durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts hinsichtlich des Pflichtteils beschränkt zu sein, und demnächst durch die Verordnung vom 12. November 1855 diejenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge der vormalig reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, welche denselben auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen und namentlich durch den Art. 14 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und die Art. 23 und 43 der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815 sowie durch die spätere Landesgesetzgebung zugesichert und von den Beteiligten nicht durch rechtsbeständige Verträge ausdrücklich aufgegeben sind, wiederhergestellt worden:

So habe ich einen Teil, um dem künftigen Chef meines Hauses eine standesgemäße Existenz und nicht minder den Nachgeborenen ein anständiges Auskommen zu sichern, das ... in seiner Substanz und daher auch in seinen Einkünften, wie oben

angeführt, so bedeutend geschmälerte Fideikommiß durch die von mir erworbenen, im Kgl. Preuß. Staate gelegenen Besitzungen ergänzen, ja selbst vergrößern wollen, anderen Theils aber auch, um den . . . in der vorbezogenen Verordnung vom 22. Oktober 1803 ausgesprochenen . . . Intentionen gemäß jeglichen künftigen Familienstreitigkeiten vorzubeugen, ein Familienfideikommiß, zunächst für den Mannesstamm, stiften wollen, und stifte ein solches kraft gegenwärtiger Urkunde, wie folgt . . .“

Der so in der Stiftungsurkunde selbst ausgesprochenen Absicht des Stifters, in der Form der Fideikommißstiftung autonome Festsetzungen zu treffen, kann nicht entgegengehalten werden, daß eine den §§ 62, 29 ffg. II 4 PrAllR., § 1 preuß. Ges. über die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familienfideikommißsachen vom 5. März 1855 entsprechende Verlautbarung und Bestätigung der Stiftungsurkunde stattgefunden habe. Denn bei der Verhandlung vor der Kreisgerichtskommission vom 7. März 1860 hat der Herzog Alfred ausdrücklich bemerkt, daß er durch diese Verlautbarung in keiner Hinsicht die Bestätigung der Stiftung durch den Fideikommißrichter herbeiführen wolle, sondern seine frühere Protestation dagegen wiederholen müsse, indem in den bezüglichen Gesetzen nur die Allerhöchste Bestätigung vorbehalten sei. Das Appellationsgericht in Münster hat diesem Standpunkt des Stifters dadurch Rechnung getragen, daß es in dem Bestätigungsbeschluß vom 17. April 1860 die „nach § 21 der Instruktion vom 30. Mai 1820 nachzusuchende Allerhöchste Genehmigung“ vorbehalten hat. Daraufhin ist die „landesherrliche Genehmigung und Bestätigung“ vom 18. Juni 1860 erfolgt. Mit Recht hat das Verufungsgericht hiernach die Stiftungsurkunde als eine hausrechtliche Sakung angesehen, bei deren Beurteilung nicht das allgemeine bürgerliche Recht, sondern das Privatfürstenrecht ergänzend heranzuziehen ist (vgl. RGZ. Bd. 18 S. 202 ffg., Bd. 26 S. 154).

Daß, wie die Revision meint, zu einer Zuftiftung von Gegenständen des freien Vermögens zum Stammgut die Zustimmung der Agnaten notwendig sei, kann nicht anerkannt werden. Das Rechtsgeschäft, durch das gewisse Gegenstände in das Hausvermögen einbezogen werden, steht selbst nicht unter der Herrschaft des Hausrechts. Es handelt sich dabei nicht um einen Akt der Selbstgesetzgebung der Familie, sondern um eine Verfügung über die Gegenstände

durch denjenigen, der bisher ihr verfügungsberechtigter Eigentümer war. Schutzwürdige Interessen der Anwärter werden durch eine solche Verfügung nicht berührt (Dertmann, Die standesherrliche Autonomie S. 58, 65). Andere Bestimmungen der Stiftungsurkunde, so die über die Sukzession (§ 4) und die über Wittum, Apanagen und Sustentationsrenten (§§ 14, 15), mögen allerdings zu ihrer vollen Wirksamkeit der Zustimmung der volljährigen Agnaten bedürft haben. Eine solche allgemeine Zustimmung ist nicht festgestellt. Das Fehlen der Zustimmung hat aber nur die Folge, daß diejenigen zur Zeit der Setzung des neuen Hausrechts lebenden Agnaten, welche nicht zugestimmt haben, für sich und ihre Agnaten nicht gebunden sind. Für die Agnaten, die zugestimmt haben, und für ihre Nachkommen ist ein Hausgesetz auch ohne Zustimmung der übrigen volljährigen Agnaten gültig (Doening a. a. O. S. 36, 87; Schüding im Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts 2. Aufl. Bd. 1 S. 297 unter D). Die Parteien sind Nachkommen des im Jahre 1823 geborenen Herzogs Rudolf (des in § 4 Abs. 1 der Stiftungsurkunde genannten ältesten Sohnes des Stifters) und seines Sohnes, des im Jahre 1859 geborenen, also zur Zeit der Fideikommißstiftung noch minderjährig gewesenen Herzogs Karl. Herzog Rudolf hat die Nachfolge in das Hausgut auf Grund der Stiftungsurkunde seines Vaters angetreten und damit dieser Stiftungsurkunde zugestimmt. Unter den Parteien ist die Stiftungsurkunde deshalb als Hausgesetz gültig. Wegen dieser Rechtsnatur der Stiftungsurkunde ist die eingangs dieses Abschnitts 3 aufgeworfene Frage im Anschluß an das unter 2 Ausgeführte zu bejahen.